

Keine Freiheit für Nabokov! – Zur routinemäßigen Strafverschärfung von Kinderpornographie und der Strafpolitik der EU¹

■ Philipp Thiée

Am 29.08.2006 teilte das Justizministerium lapidar mit, dass nun den Kindern dieser Gesellschaft geholfen werde, da auf europäisches Verlangen hin endlich und völlig überraschenderweise die strafrechtlichen Vorschriften zur Kinderpornographie verschärft würden. Wenn ein nationaler oder supranationaler Gesetzgeber – unabhängig von seiner demokratischen Legitimation² – helfen will, ohne dass im Beipackzettel des Gesetzeswurfes unnötige Zusatzkosten entstehen, dann greift er heute zum Strafrecht. Dieses, so hat sich in den verschiedenen Ministerien und Boulevardmedien herumgesprochen, ist besonders nützlich, wenn es um Opferschutz geht. Dass Kinder keine Opfer werden sollten, wird auch wirklich jeder unterschreiben. Die Kindheit ist in dieser Gesellschaft mit einer gewissen Ambivalenz behaftet. Kinder sind entweder abzuschiebende kleine Teufel, die sich ja nicht hinter einer Strafmündigkeitsgrenze vor der Justiz in Sicherheit wännen sollten, oder sie sind unschuldige Engel mit roten Schleifen im Haar, die sich vor verschiedenen groß gewordenen Teufeln und anderen Gefahren zu Hause in Sicherheit bringen sollten. Somit sieht der Gesetzesentwurf konsequent vor, durch die Ersetzung von *Kinderpornographischen* Schriften durch *Kinder- und Jugendpornographische* Schriften die Altersgrenze des § 184b StGB von 14 auf 18 Jahre hochzusetzen, um alle potenziellen Opfer zu schützen. Gleichzeitig wird diskutiert, ob man nicht auch für Jugendliche die nachträgliche Sicherungsverwahrung einführen sollte. Auch ein Zeichen dafür, wie wichtig die Jugend als Orientierungsphase vom Strafrecht genommen wird.

Die Vorstellung, Strafrecht habe etwas mit Opferschutz zu tun, ist relativ neu. Noch ein Blick z. B. in das 1927 von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster herausgegebene *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft* zeigt, dass unter dem Stichwort Opfer nichts zu finden ist. Damals sprach man im Strafrecht noch etwas unhysterischer vom Verletzten einer Straftat und überließ die Opfer der Religion – solange die Priester nicht wieder auf die Idee kamen Menschen zu opfern, um das Böse fernzuhalten. *Strafrecht* diente im Gegensatz zur Strafe der Kontrolle einer staatlichen Macht, die ein demokratisch legitimiertes und gesetzlich gebundenes Gewaltmonopol innehatte, um den Kreislauf von Verletzung und Rache zwischen den Bürgern zu durchbrechen.

Diesen differenzierteren Vorstellungen steht

das aktuelle Vorhaben einer Strafverschärfung des Sexualstrafrechtes fern. Wie der ehemalige Leiter der psychiatrischen Hochschulklinik in Hannover, Erich Wulff, meint, erscheint es in der Diskussion um Sexualstraftaten insgesamt so, dass Reizthemen wie der sexuelle Missbrauch eine Eintrittspforte für Bestrebungen geworden sind, um rechtsstaatliche Grundsätze und wissenschaftliche Erkenntnisse über Bord zu werfen, wenn es um vermeintlich selbstevidente Wahrheiten und moralisch höherwertige Ziele und Werte geht³.

Europa und das Strafrecht

Die Pforte ist längst durchschritten, und der nationale Strafgesetzgeber hat es sich zusammen mit dem europäischen Strafverordnungsgeber im Wohnzimmer gemütlich gemacht. Da es im Strafrecht im Gegensatz zu anderen Bereichen der Gesetzgebung weder in Brüssel noch in Berlin eine irgendwie geartete Lobby gibt, fällt hier die Gesetzgebung auch leichter als in anderen Bereichen, um die höherwertigen moralischen Absichten jenseits von Wissenschaft und Rechtsstaat zu verkünden. Der nationale Gesetzgeber muss nur noch auf die Rahmenbeschlüsse der EU oder andere internationale Verpflichtungen als Begründung verweisen und kann sich sonstiger Ausführungen enthalten. Für die EU selbst reichen Absichtserklärungen als Begründung aus. So mangelt es auch dem *Rahmenbeschluss der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie*⁴ an jeglicher empirischer Grundlagenforschung, ob die eingeforderten strafrechtlichen „Mindeststandards“ im Strafrecht überhaupt notwendig sind. Es gibt von der EU hierzu weder Forschung über die Wirksamkeit des Strafrechtes noch eine Evaluation der Folgen und Erwartungen zu ihrem Rahmenbeschluss⁵.

Das einzige was die EU interessiert, ist die fristgerechte Umsetzung ihrer rechtlichen Vorgaben durch die Vertragsstaaten, was an sowjetische 5-Jahrespläne erinnert, die zwar formell immer erfüllt wurden, aber an der Wirklichkeit vorbeigingen⁶. Dieser Schuss an der Wirklichkeit vorbei liegt vor allem daran, dass es innerhalb der EU-Institutionen keine Vorstellung oder Debatte über Sinn, Zweck und Möglichkeiten strafrechtlicher Bestimmungen gibt.

Stattdessen bedient man sich strafrechtlicher

Schrotschüsse, um Umgangs- und Verbreitungsverbote durchzusetzen. Es werden alle möglichen Begriffe aufgezählt, um jede erdenkliche Berührung mit dem verbotenen Gegenstand zu erfassen. Dabei gaukelt diese Gesetzgebungstechnik unter Zuhilfenahme eines Synonymwörterbuches eine Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale nur vor, da ohnehin allen klar ist, dass alles verboten werden soll, was mit der unliebsamen Tätigkeit zu tun hat. Angetrieben wird diese Strafrechtspolitik von der Angst vor Strafbarkeitslücken⁷. Scheffler spricht von einem geradezu sportlichen Ehrgeiz des Gesetzgebers, auch alle Synonyme für die Tathandlung zu finden, um sämtliche Lücken zu schließen.

Bei der anstehenden Strafverschärfung kam es dem Gesetzgeber zugute – soweit man davon ausgeht, dass er im Strafrecht überhaupt noch irgendetwas rechenschaftspflichtig ist -, dass er nicht nur einen EU Rahmenbeschluss, sondern auch das *Fakultativprotokoll vom 25.05.2000 zum Übereinkommen des Schutzes der Rechte des Kindes* als Legitimation heranziehen konnte. Auch dieses kommt in seinen Forderungen nach strafrechtlichen Maßnahmen ohne empirische Daten aus. Stattdessen spricht es in seiner Einführung davon, dass man „besorgt“ sei, man hätte die „Erwägung“, man sei sogar „zutiefst“ und „ernsthaft darüber besorgt“. Man sei aber auch „ermutigt“, dass man überwältigende Zustimmung bekomme. Dies führt dazu, dass man dann eine „Überzeugung“ hat, „dass Anstrengungen zu Sensibilisierung der Öffentlichkeit“ unternommen werden müssen. Und die Sensibilisierung erfolgt logischerweise durch die Einforderung strafrechtlicher Mindeststandards.

Die Auflösung der Tatbestandsmerkmale der Kinderpornographie

Diese Mindeststandards werden nach der Vorstellung des deutschen Justizministeriums so umgesetzt: Gemäß Art. 2 c) des Fakultativprotokolls gilt als Kinderpornographie jede Darstellung eines Kindes bei wirklichen und simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken. Im Völkerrecht wird unter dem Begriff Kind jede Person unter 18 Jahren subsumiert. Nach Art. 3 (2) c sind von der Herstellung bis zum Besitz entsprechender Schriften alle Handlungen strafrechtlich zu erfassen.

Eine Änderung des § 184b StGB wurde aufgrund des BGH-Beschlusses vom 02.02.2006 (4 Str. 570/05) als notwendig erachtet, da dieser feststellte, dass § 184b StGB in seiner aktuellen Fassung nicht mehr Photographien von Kindern in sexuell stimulierenden Posen als strafbar erfasst. Diese durch das SexualdeliktG v. 27.12.2003 entstandene Lücke soll durch eine abermalige Reform des Pornographiestrafrechtes geschlossen werden.

Die geplante Änderung sieht daher in Art 1 Nr. 8 vor, die bisher in § 184 StGB enthaltene Legaldefinition von *kinderpornographischen* Schriften neu zu fassen. Es wird stattdessen eine neue Legaldefinition für *kinder- und jugendpornographische* Schriften eingeführt. Diese sollen als *sexuelle Handlungen* an, von und vor Personen unter 18 Jahren gefasst werden. Kinderpornographie war bisher die Darstellung eines sexuellen Missbrauchs an Personen unter 14, nun soll es lediglich die Darstellung einer sexuellen Handlung einer Person unter 18 sein. Damit fällt der Verweis der Tathandlung des § 184b StGB auf die §§ 176 ff. StGB weg und wird durch eine semantische Bezugnahme auf § 184f StGB ersetzt. Hier wird versucht zu bestimmen, was eine sexuelle Handlung im Sinne des StGB ist.

Die sexuelle Handlung als moralisches Einfallstor

Die Begriffsbestimmung bleibt aber konturlos. Die Unbestimmtheit der in § 184 f StGB vorausgesetzten *sexuellen Handlung* würde weit mehr Personen und Sachverhaltskonstellationen unter die Strafbarkeit des § 184b StGB fallen lassen, als dies die Ernsthaftigkeit und Schwere des Vorwurfes – insbesondere des *Besitzes* von Kinder- und Jugendpornographie – gebietet. Wahrscheinlich ließen sich auch mehr Konstellationen finden, die vom neuen Wortlaut des § 184b StGB erfasst würden, als es sich die Sachbearbeiter im BMJ überhaupit vorgestellt haben.

Der Begriff sexuelle Handlung wurde 1973 mit dem 4. StrRG im StGB eingeführt. Er ersetzte den Begriff der „unzüchtigen Handlung“, welcher unmittelbar auf moralischen Kategorien aufbaute⁸. Der jetzige § 184f StGB hatte also die strafrechtshistorische Funktion klarzustellen, dass auch im Bereich des Sexualstrafrechtes die Verletzungen von personenbezogenen Rechtsgütern insbesondere der sexuellen Selbstbestimmung und nicht das Aufrechterhalten von allgemeinen, vermeintlich statischen, moralischen Kategorien die Strafgründe sind⁹. Da der Gesetzgeber allerdings den Begriff der sexuellen Handlung unzureichend definiert hat, besteht über das Verhältnis subjektiver und objektiver Kriterien innerhalb dieses Begriffes Unklarheit. Von daher wirkt immer noch ein Unterkriterium der älteren *unzüchtigen Handlung*, die *wollüstige Absicht*, in dem Tatbestand des § 184f StGB nach¹⁰. Dies führt zu einer normativen

Unklarheit über Fälle mit einem ambivalenten äußeren Erscheinungsbild¹¹. In diesen ambivalenten Fällen kommt es in der Praxis daher letztlich auf die festgestellte Absicht des Täters an¹². Das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung für sich allein genommen bleibt aber unklar. Dies liegt daran bzw. hat dazu geführt, dass zahlreiche Tatbestände des 13. Abschnittes zusätzliche normative Merkmale besitzen, um ihre spezifische Schutzfunktion entfalten zu können und so die Strafbarkeit im jeweiligen Bereich des Sexuellen zu spezifizieren. Die Formel des § 184f 1 bleibt für sich genommen bisher ohne Funktion¹³. Der Bewertungsspielraum, den der Begriff der erheblichen sexuellen Handlung offen lässt, ist daher ein Einfallstor moralisierender Wertungen. Insofern läuft § 184f StGB den Zielen des 4. StrRG entgegen, welches versuchte, die Delikte des 13. Abschnittes an objektiv eindeutige Rechtsgutverletzungen anzubinden¹⁴.

Durch die geplante Gesetzesänderung würden wegen dieses unbestimmten Tatbestandsmerkmals pauschal alle Darstellungen von sexuellen Handlungen von Personen unter 18 Jahren unter den höchst stigmatisierenden Straftatbestand der Verbreitung, des Besitzes usw. von Kinder- und Jugendpornographie fallen. Zwar spricht der Gesetzesentwurf davon, dass Jugendliche, die einverständlich pornographisches Material innerhalb einer sexuellen Beziehung von sich selbst anfertigen, aufgrund des Rechtsgedankens des § 182 StGB und als Schutzobjekt der Vorschrift selbst nicht erfasst würden, allerdings erscheint es bei der Schwere des Vorwurfes unangemessen zu versuchen, den Tatbestand allein durch eine teleologische Reduktion einzuschränken. Was soll denn passieren, wenn aus einer Beziehung zwischen Jugendlichen heraus zwar einmal einverstähdlich pornographisches Material angefertigt wird, es dann aber doch verbreitet wird. Hier erscheint doch vom Schutzzweck des § 184b StGB her gedacht, ein substanziiell anders zu bewertendes Unrecht vorzuliegen als bei der Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie durch einen Erwachsenen, der z. B. seine Machtposition ausnutzt. Im ersten Fall wäre eher an eine Persönlichkeitsverletzung zu denken als an zu bestrafende Teilnahme am Markt der Kinderpornographie.

Der § 184b StGB ist in Abs. I ein Qualifikationsstatbestand des § 184 StGB und stellt in den weiteren Absätzen ein eigenständiges Delikt dar¹⁵. Über die Rechtsgüter hinaus, die schon von § 184 StGB geschützt werden, soll die Vorschrift zu kinderpornographischen Schriften die spezifischen Belange von Kindern schützen. Dies wäre erstens ein mittelbarer Schutz der dargestellten Kinder vor sexuellem Missbrauch und zweitens die Verhinderung einer Verbreitung von Material, das allgemein zum Kindesmissbrauch anreizt¹⁶. Allerdings ist der Nachweis, dass Kinderpornographie bestimmte Konsumentengruppen zur Nachahmung anregt, nicht eindeutig erbracht. Man geht davon aus, dass der Konsum von Kinderpor-

nographie sexuelle Phantasien verändert – z. B. durch das Sinken von Mitleid mit missbrauchten Kindern –, aber der Nachweis eines Kausalzusammenhangs von Konsum und Missbrauch konnte bisher nicht erbracht werden¹⁷. Der § 184b StGB versucht durch verschiedene abstrakte Gefährdungsdelikte analog den Regelungen des BtMG den Markt von Kinderpornographie zu behindern und auszutrocknen¹⁸. Schon hierbei wird bemängelt, dass der bisherige § 184b StGB nicht ausreichend in den angedrohten Sanktionsfolgen zwischen den Bedeutungen der Beiträge der einzelnen Marktteilnehmer differenziert¹⁹.

Es erscheint im Angesicht des Bestimmtheitsgebotes bedenklich, wenn durch den Gesetzesentwurf nun nicht nur die Differenzierungen auf der Rechtfolgenreise vernachlässigt werden, sondern auch eine deliktsspezifische Differenzierung auf Tatbestandsebene aufgehoben wird. Das pauschale In-eins-setzen von jeglicher Darstellung von jugendlicher Sexualität mit Kinderpornographie geht an dem Schutzzweck des mittelbaren Schutzes von „Darstellern“ vor einem sexuellen Missbrauch vorbei. Eine pauschale Ausweitung der Vorschrift auf jede Darstellung sexueller Handlungen von Personen unter 18 Jahren verharmlost auch das Unrecht der Herstellung und die Verbreitung von Pornographie, die den Missbrauch von Kindern darstellt und die von daher mit Macht- und Ohnmachtserleben verbunden ist.

Der Wegfall der Bestimmungshandlung als Tatbestandsmerkmal

Diese Problematik wird durch einen weiteren Aspekt der Änderung noch verschärft. In der Neufassung soll jede Form der Bestimmungshandlung gegenüber dem Opfer der kinder- oder jugendpornografischen Schrift als Tatbestandsmerkmal wegfallen. Die Bestimmungshandlung war bisher konstitutiv für das Vorliegen einer kinderpornografischen Schrift. Sie musste dabei nicht notwendigerweise unmittelbar dargestellt werden, sondern sie musste nur aus dem Kontext ersichtlich sein²⁰. Auch das Urteil des BGH, auf welches sich der Gesetzgeber bezieht, sah beim so genannten „posing“ die Notwendigkeit einer Bestimmungshandlung. Der BGH führte dazu aus: „Das bloße Photographieren eines nackten Kindes ist nicht strafbar. (...) Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Täter ein Mädchen auffordert, seine Beine zu spreizen. Dadurch wird das Kind im Sinne von 176 V Nr. 2 StGB dazu bestimmt, eine sexuelle Handlung an ihm vorzunehmen.“²¹ In dem folgenden BGH-Beschluss vom 02.02.2006 (4 Str. 570/05), in dem auf die entstandene Gesetzeslücke aufmerksam gemacht wurde, wurde nicht davon gesprochen, dass das *Bestimmen* das problematische Tatbestandsmerkmal gewesen sei, sondern das *an sich vornehmen*. Die Berührung oder Manipulation des eigenen Körpers sei nach dem bisherigen § 184b StGB notwendig für eine sexuelle Handlung i. S. d. Vorschrift.

Indem jetzt allein auf den unbestimmten und subjektiv eingefärbten Begriff der sexuellen Handlung abgestellt werden soll, könnten in der Praxis dieselben Bilder, die sich unverfänglicher Weise und straflos in den Urlaubsdateien eines Familienvaters befinden, auf der Festplatte eines pädosexuell Motivierten als strafbar erweisen. Auch sollte man nach der Änderung des Strafrechtes davon absehen, verschiedene erfolgreiche Castingshows oder aktuelle Musikvideos auf seinem PC mitzuschneiden. Alleine aufgrund der subjektiv empfundenen sexuellen Einfärbung der dargestellten Handlung in ambivalent beschreibbaren Fällen würde für einen an pädosexuellen Neigungen Leidenden eine kontextbezogene Sonderstrafbarkeit entstehen, die sexuell nicht abweichende Personen auch nicht treffen würde. Da bei der jeweiligen einzelfallabhängigen Bestimmung dessen, was eine sexuelle Handlung ist, letztlich die Motivation des Beschuldigten entscheidend wird, würde allein die verzerrte Wahrnehmungsstruktur von Menschen mit pädosexuellen Neigungen zum Strafrecht führen.

Menschen, die sich bewusst von Kindern sexuell angesprochen fühlen, mangelt es häufig an der Fähigkeit, das Verhalten von Kindern als kindlich-sexuelles und nicht adoleszent-sexuelles Verhalten einzuordnen²². Problematisch erscheint diese Verzerrung der Wahrnehmung, wenn beim Erwachsenen die aus wissenschaftlicher, medizinischer und psychologischer Sicht vorhandene unbewusste sexuelle Erregung im konkreten Umgang mit Kindern beim Erwachsenen in eine bewusste sexuelle umschlägt, der die Erwartung einer Befriedigung zugrunde liegt²³. Jemand, bei dem entsprechende Neigungen im Bereich der Phantasie existieren, setzt diese Neigungen nicht zwangsläufig in kriminelle Taten gegen bestimmte Kinder oder Jugendliche um, und die bloße Phantasie ist auch noch keine Verletzung. Von daher wäre schon in der bestehenden Gesetzeslage stärker zwischen Herstellern, Verbreitern und bloßen Besitzern von kinderpornographischem Material zu differenzieren. Dies würde aber unterstellen, dass das Strafrecht denn wirklich ein Interesse an den Problematiken der Pädosexualität hätte und es nicht nur ein Pflaster für die neurotischen Ängste des unbeteiligten Publikums oder des Gesetzgebers wäre.

Nach dem neuen Gesetzesentwurf würde schon das Vorliegen einer präventiv medizinisch oder psychologisch zu behandelnden Wahrnehmungsstörung strafrechtlich tatbestandsmäßig, wenn die entsprechende Person aus ihrer Perspektive ambivalent erscheinendes Bildmaterial besitzt²⁴. Die vom BGH angesprochene Lücke wäre auch schließbar, ohne das einschränkende Merkmal des Bestimmens aufzugeben. Auch ist nicht ersichtlich, warum die internationalen Verpflichtungen der BRD die Streichung des Bestimmensmerkmals einfordern würden.

Angst und Strafrecht

Hier bestätigt sich eine schon früher in der Kriminologie festgestellte Tendenz bei der Debatte um den sexuellen Missbrauch. So kritisiert Schorsch, dass bei der Auseinandersetzung dazu geneigt wird, „die Sexualität zu einem Faktum zu reduzieren, die sexuelle Handlung, den Sexualakt überzubewerten, zu isolieren und zu einem Trauma zu erheben, ohne auf den Beziehungshorizont, in dem eine sexuelle Handlung geschieht, abzustellen und zu differenzieren.“²⁵ Dies führt zu einer undifferenzierten Pönalisierung und einer Nichtabstufung von Unrecht in den strafrechtlichen Tatbeständen und Rechtsfolgen.

Man kann beobachten, dass Strafrecht immer dann seine rechtsstaatliche Schärfe verliert, wenn es um die Bereiche einer Gesellschaft geht, die mit einer gewissen Angst besetzt sind. Frankenberg hat schon Ende der 70er Jahre geschrieben, dass es die Aufgabe des Rechtsstaates sei, die realen Ängste einer Gesellschaft aufzufangen. Dies müsse natürlich nicht nur mit dem Strafrecht geschehen, sondern mit den geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln staatlicher Handlungsmacht. Demgegenüber würden neurotische Ängste, wenn sie die Institutionen eines Rechtsstaats erfasst haben, diesen in seiner Substanz bedrohen. Diese werden dann zum Problem, wenn gesellschaftliche Konflikte durch Einpassung in offizielle Feindbilder ein Deutungsmuster erhalten. Diese Deutungsmuster verstärken dann das Bedürfnis der Rechtsunterworfenen nach Beschwichtigung und harmonisierenden von der Autorität gesetzten Symbolen. In diesen symbolischen Beschwichtigungen werden Ängste nach Frankenberg dann „planvoll oder planlos, aber objektiv“ mobilisiert und manipuliert²⁶. Freud stellte fest, dass aktuell empfundene Angst neurotisch wird, wenn sie vom Ich allein produziert wird, um schon auf die auch entferntesten Gefahren im Vorhinein zu reagieren. D. h. die neurotische Angst kann eine reale Basis haben. Während aber die reale Angst klar zuordbar durch ein existierendes Objekt hervorgerufen wird, so wird die neurotische Angst von innen heraus im Ich hervorgerufen. Im Äußeren gibt es für diese mitunter keinen Grund, sondern nur einen Anlass, der möglicherweise an eine reale Gefahrensituation erinnern kann²⁷. Das Verhältnis von Recht und Angst ist bis heute ein von der Wissenschaft sträflich vernachlässigtes Verhältnis.

Bei der Kinderpornographie kommen gleich zwei Bereiche der Angst zusammen: die vor der Technik und die vor den Schattenseiten der Sexualität. Die zunehmende Unkontrollierbarkeit der neuen Medien führt auch zu einer diffusen Angst, dass sich in den Labyrinthen der vernetzten Gedanken unfassbare Verschwörungen und Verbrechen verbergen könnten. Diese Angst steigert sich z. T. zu einer Hysterie, der mit einer strafrechtlichen Scheinkontrolle begegnet wird, die aber kein geeignetes Steuerungsmittel darstellt²⁸.

Problematisch erscheint hier nicht die Sorge und Betroffenheit der politischen und polizeilichen Akteure um und wegen der Opfer schwerster Sexualvergehen. Zu kritisieren ist aber eine Kontrollpolitik, die die Sicherheit, die sie verspricht, nur einlösen könnte, wenn sie eine flächendeckende, totalitäre Inhaltskontrolle der Kommunikation gewährleisten könnte²⁹. Hierbei ist zu beachten, dass Pornographie allgemein „nur“ Kommunikation über Sexualität ist, aber nicht Sexualität selbst³⁰. Dies darf auch im Bereich der besonders verwerflichen Handlungen des § 184b nicht dazu führen, dass die Marktteilnehmer der Kinderpornographie im Wege der Verdachtsstrafe für den eigentlichen sexuellen Missbrauch haftbar gemacht werden³¹.

Zunehmend wird eine Angst zum Regisseur des Strafrechtes, die mit uneinlösbaren Versprechen und Erwartungen Strafbarkeiten pauschal ausdehnt, und so einen rationalen Umgang mit realen gesellschaftlichen Problemen blockiert. Das Strafrecht ist in diesen Bereichen nicht mehr ultima, sondern prima ratio. Gerade bei Verbrechen, die aus den Schattenseiten menschlicher Sexualität entspringen, verhindert das neue repressiv/präventiv ausgerichtete Sicherheitsrecht effektive und nüchterne Präventionskonzepte, indem die Strafbarkeit immer weiter ins Vorfeld verschoben wird.

Prävention ohne Strafe

Diese angstgetriebene Kriminalpolitik läuft einer sinnvollen Prävention, wie z. B. dem Projekt der Berliner Charité „kein Täter werden“, zuwider. In dem Forschungsprojekt sollen Möglichkeiten präventiver Therapie zur Verhinderung bzw. Vorbeugung sexueller Übergriffe auf Kinder untersucht werden. Nach der Selbstdarstellung des Projektes können und sollen die Teilnehmer des angebotenen Programms lernen, mit ihren sexuellen Impulsen so umzugehen, dass sie weder Kinder noch sich selbst schädigen. Eine Heilung im Sinne dessen, dass die sexuelle Neigung hin zu Kindern aufgelöst wird, ist wohl – genau wie bei vielen organischen Krankheiten, chronischen Erkrankungen und den meisten psychischen und Verhaltensstörungen – nach derzeitigem Stand des sexualmedizinischen Wissens nicht möglich. Die therapeutische Konzentration soll sich deshalb auf das Erlernen und Trainieren von Fertigkeiten zum sicheren, d. h. nicht fremd- und selbstgefährdenden Umgang mit den eigenen sexuellen Impulsen richten. Die Betroffenen lernen, dass sie an ihren sexuellen Gefühlen nicht schuld sind, aber für ihr sexuelles Verhalten verantwortlich. (www.kein-taeter-werden.de). Zu den Therapiezielen meint der Sprecher des Projektes Christoph Joseph Ahlers: Während jeder Schizophrene, „der psychotische Symptome entwickelt, (sich) in Deutschland innerhalb weniger Tage im geschlossenen System befindet, bleibt die Patientengruppe der Pädophilen vollkommen

unterversorgt. (...) Das Maß aller Dinge ist die Vermeidung von Opferschäden. Erlaubt sind allerdings Fantasien bei der Selbstbefriedigung. Schließlich stellt sich jeder einmal Dinge vor, die in der Realität nie ausgelebt werden können.“³² Von daher erscheint es nicht sinnvoll, einen Straftatbestand zu schaffen, der den Besitz ambivalenter Darstellung, die keine Rechtsgutverletzung gem. §§ 176 ff. StGB darstellen, für die Personengruppe mit pädosexueller Störung kriminalisiert.

Noch sollte man es mit dem Alarmismus nicht übertreiben. Denn bei symbolischen Gesetzen ist die Durchsetzbarkeit nicht möglich, und sie ist auch nicht bezweckt. Wenn die Straftatbestände zur Kinderpornographie verschärft werden, wird man nicht massenhaft Menschen abführen. Aber der Staat macht hier klar, dass er bestimmt, wie mit sexuellen Abweichungen umzugehen ist, und wie weit entsprechende Menschen aus der „normalen“ Gesellschaft auszugrenzen sind. Das Handwerk des Strafrechts und nicht die soziologische, medizinische oder psychologische Wissenschaft von der Sexualität ist für diese Menschen zuständig. Für den Einzelfall in der strafrechtlichen Praxis kann es bei der Subjektivierung der Tatbestände aber dann doch gefährlich werden, wenn man in Betracht zieht, was mancher leitende Staatsanwalt in strafrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen schon mal offen ausspricht: Ob etwas als organisierte Kriminalität behandelt wird oder nicht, das hängt allein davon ab, ob es eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft

gibt und wie wichtig es dem einzelnen Staatsanwalt ist, den Fall vor Gericht zu bringen und zu welchem Stempel er dann greift. Und organisierte Kriminalität und perverse Kinderschänder sind nun einmal wirklich nur zwei Fratzen desselben Feindes der anständigen Gesellschaft.

Der Autor ist Doktorand an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität zu Opferschutz, Prostitution und Strafrecht.

Fußnoten

- 1 Für Anmerkungen danke ich Stephan Kuhn.
- 2 Dazu Peter Alexis Albrecht u. a., 11 Thesen zur Entwicklung rechtsstaatlicher Grundlagen europäischer Strafrechts, in: KritV, 2001, 279 ff..
- 3 Wulff, Sind wir alle Kinderschänder?, in: Forum Kritische Psychologie 37, S. 136.
- 4 ABl. EU L 13 vom 20.01.2004, S. 44.
- 5 Vgl. Klip, Strafrecht in der Europäischen Union, in: ZStW 2005, S. 889, 899.
- 6 So Klip, Strafrecht in der Europäischen Union, in: ZStW 2005, S. 889, 898 f..
- 7 Vgl. Scheffler, Strafgesetzgebungstechnik in Deutschland und Europa, in: ZStW 2005, 766, 786.
- 8 Vgl. MüKo-Hörnle § 184f, Rn. 1.
- 9 Vgl. NK-Frommel § 184 f Rn. 1.
- 10 Gössel, Das neue Sexualstrafrecht, Berlin 2005, § 1 Rn. 16.
- 11 Gössel, Das neue Sexualstrafrecht, Berlin 2005, § 1 Rn. 15.
- 12 Tröndle/Fischer § 184f Rn. 4.
- 13 Tröndle/Fischer § 184f Rn. 5.
- 14 Vgl. Laubenthal, Sexualstraftaten, Berlin 2000, Rn. 68.
- 15 Tröndle/Fischer, § 184b, Rn 2.

- 16 Tröndle/Fischer ebd.; Laubenthal, Sexualstraftaten, Berlin 2000, Rn. 861 ff.; NK-Frommel §§ 184 ff., Rn. 4.
- 17 Vgl. MüKo-Hörnle § 184b Rn. 1; König, Kinderpornographie im Internet, Hamburg 2004, Rn. 104 ff..
- 18 Vgl. MüKo-Hörnle § 184b Rn. 2.
- 19 MüKo-Hörnle § 184b Rn. 3; Jäger, FS-Schüler-Springorum, 1993, S. 229, 232; Arzt/Weber § 10 Rn. 23; Schönke/Schröder/Lenckner/Perron, § 184 Rn. 2.
- 20 Vgl. Laubenthal, Sexualstraftaten, Berlin 2000, Rn. 865; BGHst 45, 42 f..
- 21 BGHst, 43, 366, 367 f..
- 22 Vgl. Röhl, Befähigung und Verpflichtung zur Selbstverantwortung – ein zentraler Aspekt in der ambulanten therapeutischen Arbeit mit sexuellen Kindesmisshandlern, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 28, Opferschutz, Richterrecht, Strafprozessreform, Ergebnisse des 28. Strafverteidigertags, Karlsruhe 2005, S. 47.
- 23 Danneker, Sexueller Missbrauch und Pädosexualität, in: Sigusch (Hg.), Sexuelle Störungen und ihre Behandlung, Stuttgart 2001, S. 266, 268.
- 24 Hierzu s. a. schon die allgemeine Kritik zu Besitzdelikten im Strafrecht: Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 318 ff..
- 25 Schorsch, MschrKrim, 72 (1989), S. 141, 144.
- 26 Vgl.: Frankenberg, Die Angst im Rechtsstaat, in: Kritische Justiz, 1977, S. 353, 361.
- 27 Vgl.: Freud, Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, in: GW XV, Frankfurt 1979, S. 96 f..
- 28 So Tröndle/Fischer § 184 Rn. 25.
- 29 So auch Tröndle/Fischer, § 184 Rn. 25a.
- 30 So auch Tröndle/Fischer, § 184 Rn. 7b.
- 31 Vgl. MüKo-Hörn Die Zeit 22/2005

In den letzten Jahren steigen die Strafverfahren gegen Konsumenten von Kinderpornografie, während Gewalt verherrlichende Bilder zwar medial für einzelne Verbrechen als Ursache postuliert werden, aber nicht annähernd so routiniert strafrechtlich verfolgt werden, wie die pornografischen Bilder. Deren Konsumenten gelten offenbar als gefährdet, aber „normal“. Aber der Zeitgeist in Gestalt vieler Akteure: frauenpolitische Netzwerke und Moralisten fordern den Schutz junger Menschen vor Gewaltdarstellungen und „sexueller Ausbeutung“. Bei den puren Gewaltdarstellungen setzen sie sich nicht durch, da es hierfür offenbar zu viele Konsumenten gibt. Wohl aber lassen sich Strafrechtserweiterungen durchsetzen, wenn lediglich die Sex-Anbieter und auch dann nur die vielen kleinen schmutzigen Händler betroffen sind. Wir haben in dieser Zeitschrift bereits zu einem anderen Thema eine ebenfalls sehr erfolgreiche Kampagne kritisiert, und zwar am Beispiel des viel zu weit gefassten Grundtatbestandes des Menschenhandels. Auch hier gibt es eine geradezu absurde Jugendschutznorm bis 21 Jahre, obgleich nicht jede Vermittlung junger Menschen in die Prostitution strafwürdig sein kann. Auch sie wurde

aufgrund eines europäischen Rahmenbeschlusses neu im Jahre 2005 gefasst und verneint die Dispositionsfreiheit von bis zu 21jährigen Menschen sich als Prostituierte betätigen zu wollen (vgl. unsere Kritik in NK 2-2005).

Auch damals waren dieselben Akteure aktiv wie jetzt. Abstrakter Opferschutz durch symbolisches Strafrecht wird uns noch oft beschäftigen, immer dann, wenn man einen grauen Markt nicht regulieren kann oder will. Über die Legitimität von Kontrollen geht es nicht, sondern darum, ob Strafdrohungen als einzige Marktkontrolle Sinn machen. Schließlich scheuen sich die Akteure, die nach strafrechtlichem Opferschutz rufen, die Arbeitsplätze aller Prostituierten und Porno Darsteller zu verbessern. Feindbilder sind offenbar leicht zu produzieren und Pädophile eignen sich besonders gut dazu. Künftig werden sie unabhängig davon, ob sie zur bedauernswerten und auch sozial schädlichen Gruppe derer gehören, die sich nicht beherrschen können oder wollen, erpressbar und verfolgbar, wenn sie Datenspuren hinterlassen. Die Zahl der Ermittlungsverfahren steigt schon seit drei Jahren überproportional und da-

mit auch das Risiko der „Wiederholungstäter“ künftig nicht nur symbolisch bestraft zu werden. § 184 b StGB der geltenden Fassung ist erfüllbar, aber die neue Vorschrift kriminalisiert auch sozial unauffällige und legal lebende Pädophile. Opferschutz - besser Viktimagogie – ist nun auch in Deutschland eine völlig unbestimmte Chiffre. Das berechtigte Anliegen wird instrumentalisiert, um Haltungen und damit Menschen auszugrenzen, die man pauschal als gefährlich etikettiert, selbst wenn sie sich lediglich an Bildern von unter 18jährigen Männern und Frauen bzw. Knaben und Mädchen verlustieren, seien sie nun künstlerisch oder geschmacklos, ästhetisch oder gemein. Ideologisch ist dies, weil es auf dieser Ebene keine Opfer und keine kriminellen Handlungen gibt, denn die Betrachter solcher Bilder schädigen weder direkt noch mittelbar Kinder oder junge Menschen, da die Dargestellten weder Kinder noch unter 18 Jahre alt sein müssen, sondern nur so aussehen. § 184 b StGB ist ein Auffangtatbestand. Er erfasst wirklichkeitsnahe Darstellungen und bestraft schon seit Jahren, was bei sog. „Killerspielen“ erst gefordert wird: unangemessene Bilder.
Monika Frommel